

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 12/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 17.03.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1.2
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 5.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Frau Höniges		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels 5.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz zuzustimmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

5.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

In Hessen wird ca. 95 Prozent des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen. Dem Schutz der lebensnotwendigen Ressource Grundwasser kommt somit in dieser Planungsregion eine herausragende Bedeutung zur Aufrechterhaltung des Wohls der Allgemeinheit zu. Zum Schutz des Grundwassers und zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung formulieren § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und Kapitel 4.2.4 bzw. Kapitel 5.4 der 3. LEP-Änderung entsprechende Planungsaufträge. Der Regionalplan Nordhessen erfüllt die Planungsaufträge u. a. mit der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz in der Karte zum Regionalplan, die die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen umfassen. Die Flächenkulisse setzt sich zusammen aus den rechtskräftig festgesetzten sowie den geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits im Festsetzungsverfahren befanden und ein Abgrenzungsvorschlag aufgrund eines hydrogeologischen Gutachtens vorlag. Die Darstellung der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gibt einen Hinweis auf ihre Lage und Größe und damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen und Auflagen. Als Grundlage für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden die im Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (<https://gruschu.hessen.de> > Karteninhalt > Wasserschutzgebiete (WSG)) veröffentlichten Daten mit Stand vom 03.07.2022 herangezogen.

5.3 – Ziel 1

In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Menge und Güte der Grundwasservorkommen einschränken oder gefährden. Der Schutz des Grundwassers und dessen Nutzung für die Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

Begründung:

Die in der Karte zum Regionalplan räumlich festgelegten Vorranggebiete für den Grundwasserschutz umfassen die Zonen I und II der rechtskräftig festgesetzten sowie der geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. In diesen Gebieten hat jegliche Verunreinigung zu unterbleiben und es gelten - neben den Zielen der Raumordnung - die Ge- und Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnung.

5.3 – Grundsatz 1

In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist der hohen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers bei allen Abwägungen ein herausragendes Gewicht beizumessen. Planungen und Maßnahmen, von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgeht, sollen in diesen Gebieten nicht zugelassen werden.

Begründung:

Die in der Regionalplan-Karte dargestellten Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen - auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot dem besonderen Schutz der Grundwasservorkommen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die qualitativen Schutzzonen haben dabei das Ziel, von Menschen verursachte Einträge von Stoffen zu verhindern, um die natürliche Beschaffenheit der Heilquellen zu erhalten und die Qualität des Grundwassers zu schützen. Der quantitative Schutz soll sicherstellen, dass das Fließsystem nicht beeinträchtigt und somit Schüttung oder Ergiebigkeit nicht gemindert werden.

Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz umfassen deshalb

- die Zonen III der rechtskräftig festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzgebiete sowie
- die qualitativen Schutzzonen III und IV und
- die quantitativen Schutzzonen der rechtskräftig festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete.

Für die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gelten - neben den Grundsätzen der Raumordnung - die Ge- und Verbotstatbestände der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

Sofern die Schutzgebietsverordnung es zulässt, kann die Realisierung potenziell Grundwasser schädigender Planungen und Maßnahmen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz möglich sein, wenn keine zumutbare verträglichere Alternative besteht und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Gemäß LEP (3. Änderung) sind im Regionalplan auch die „Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen“ (siehe <https://gru-schu.hessen.de> > Karteninhalt > Fachdaten > Schutzfunktion der GW-Überdeckung) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen in der Planungsregion Nordhessen ergibt sich daraus - zusammen mit den Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten - eine Vorbehaltsgebiets-Kulisse, die weite Teile der Region umfasst. Da eine fast flächendeckende Gebietskulisse in der praktischen Anwendung nahezu bedeutungslos ist, wurde in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde entschieden, von den landesplanerischen Festlegungen abzuweichen und sich im Regionalplan Nordhessen auf die Festlegung der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren.

5.3 – Grundsatz 2

Grundwasservorkommen, die für die Wasserversorgung genutzt werden oder zukünftig dafür erschlossen werden könnten, sollen so entwickelt und geschützt werden, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert sind.

Begründung:

Um die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser in allen Teilräumen der Planungsregion Nordhessen dauerhaft sicherzustellen, sollten die wichtigen Grundwasservorkommen vor nachteiligen Einwirkungen geschützt und angereichert werden. Eine effektive Sicherung der Wasserressourcen ist insbesondere durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten möglich. Eine konsequente Festsetzung von Schutzgebieten sollte deshalb fortgeführt werden.

5.3 – Ziel 2

Die Standorte der bestehenden und geplanten Trinkwassergewinnungsanlagen sind zu sichern.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 3 HWG genießt die öffentliche Trinkwasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Grundwassers. Um eine flächendeckende und langfristige Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zu gewährleisten, ist die Sicherung und Entwicklung der entsprechenden Infrastruktur erforderlich. Da die Wasserversorgung in der Planungsregion Nordhessen überwiegend dezentral erfolgt und die Gewinnungsanlagen standortgebunden sind, ist die dauerhafte Sicherung ihrer Standorte, ihr langfristiger Betrieb und die Möglichkeit zur Optimierung zu gewährleisten.

5.3 – Grundsatz 3

Die Wassergewinnung soll dezentral erfolgen, kann aber durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden. Die Versorgung durch Fernwasserbezug soll durch geeignete Verbundnetze und Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung:

Der dezentralen Wassergewinnung und -versorgung, mit Erschließung und Nutzung der örtlichen und regionalen Grundwasservorkommen, soll Vorrang gegeben werden. Diese kann, z. B. zur Sicherstellung der Wasserversorgung in den städtischen Bedarfszentren oder in Gebieten mit Wassermangel, durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist.

Zwischen Gebieten mit Wassermangel und Gebieten, in denen über den eigenen Bedarf hinaus Grundwasser gewinnbar ist, soll – aus Gründen der Versorgungssicherheit – der Ausgleich über geeignete Verbundnetze gesichert und durch Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung (z. B. durch Grundwasserbewirtschaftungspläne) weiterentwickelt werden. Durch sich verändernde Wasserverfügbarkeiten infolge des Klimawandels (voraussichtlich zurückgehende Sommerniederschläge bei steigendem

zusätzlichen Wasserbedarf, z. B. in der Landwirtschaft) gewinnen Verbundlösungen zukünftig an Bedeutung.

Die Grundwassergewinnung soll im Einklang mit der Grundwasserneubildung und den Anforderungen grundwasserabhängiger Ökosysteme stehen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner voraussichtlichen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot und den Landschaftswasserhaushalt.